

tocoll, mit vollständiger Angabe der im Protocoll oder besonders darzulegenden Gründe und Beifügung der zur Uebersicht des Gegenstandes nöthigen Beilagen.

Das Deputationsgutachten zu §. 152 lautet:

Die Fassung dieses §. könnte die irrige Meinung aufkommen lassen, als ob das Protocoll die vollständigste Darlegung der Gründe enthalten müßte; sie dürfte daher nach dem Vorschlage der Deputation mit folgender Fassung zu vertauschen sein:

„Die Mittheilung — Protocoll unter Beifügung der zur Uebersicht des Gegenstandes nöthigen Beilagen und nach Befinden der besonders darzulegenden Gründe.“

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat eine veränderte Fassung des Paragraphen vorgeschlagen. Wünscht Jemand über das Deputationsgutachten und den Paragraphen im Allgemeinen zu sprechen? — Wenn das nicht der Fall ist, so kann die Frage gestellt werden auf das Deputationsgutachten und die Fassung, welche Seite 40 (des Berichts) zu lesen ist, mit deren Annahme §. 152 in der Fassung des Entwurfs abgelehnt werden würde. Genehmigt die Kammer die Fassung der Deputation? — Einstimmig Ja.

§. 153.

Rückäußerung darauf.

Die Rückäußerung geschieht in gleicher Maaße. Ist die Kammer, welche die Rückäußerung zu ertheilen hat, einverstanden, jedoch aus andern, oder mehreren Gründen, als ihr mitgetheilt worden sind, so müssen diese Gründe in ihrem Protocoll oder einer Beilage desselben mit bemerkt werden.

Dies geschieht um so mehr, wenn selbige auf Modificationen anträgt oder gar nicht einverstanden ist.

Vicepräsident v. Friesen: Es ist ebenfalls etwas nicht erinnert, und ich erwarte, ob Jemand über den Paragraphen zu sprechen wünscht. Da dies nicht der Fall ist, so frage ich: ob §. 153 unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 154.

Verhandlung über Meinungsverschiedenheiten.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hier liegt eine Erinnerung der Deputation nicht vor. Ich frage daher: ob §. 154 unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 155.

Bereinigungsverfahren.

Wenn ein Gegenstand in beiden Kammern einmal berathen worden ist, und diejenige Kammer, welche mit der Berathung den Anfang gemacht hat, den abweichenden Ansichten und Beschlüssen der andern auf nochmaligen Bericht ihrer Deputa-

tion nicht beitrifft, so haben die Kammern aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Präsidenten der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat. Wird etwas Anderes nicht beschlossen, so sind die Mitglieder der mit Bearbeitung des Gegenstandes beschäftigt gewesenen Deputationen beider Kammern als die zur gemeinschaftlichen Deputation Ernannten zu betrachten.

Das Resultat der Verhandlung wird den Kammern zu anderweiter Berathung vorgetragen, und zwar zuerst derjenigen, in welcher der Gegenstand erst einmal verhandelt worden.

Haben beide Kammern auf diesen Vortrag Beschluß gefaßt, so ist die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand in den Kammern beendet, es mag eine Vereinigung dadurch zu Stande gekommen sein oder nicht.

Referent Präsident v. Carlwiz: Die Motive zu §. 155 lauten:

In der Regel werden die Mitglieder der betreffenden Deputationen jeder Kammer als mit dem Gegenstande am vertrautesten zu Mitgliedern der Bereinigungsdeputation am besten geeignet sein und in so fern stellt sich das, was bisher deshalb gewöhnlich gewesen, als zweckentsprechend dar; doch können allerdings auch Fälle eintreten, wo eine Aenderung in der Person der Deputationsmitglieder die Vereinigung befördert.

Das Deputationsgutachten zu §. 155 sagt:

a) Während es nach der, dem in der Verfassungsurkunde §. 131 gebrauchten Ausdrucke nachgebildeten Fassung des ältern Entwurfs der Landtagsordnung den Anschein gewann, als müsse ein Bereinigungsverfahren schon dann eintreten, wenn ein Gegenstand in jeder der beiden Kammern auch nur erst einmal verhandelt worden, nähert sich die jetzige Fassung der Kammerpraxis, nach welcher aus übrigens sehr gewichtigen Gründen die Vereinigung durch die betreffende Deputation meist erst dann versucht wurde, wenn der Berathungsgegenstand in der erstberathenden Kammer zweimal zur Verhandlung gekommen war. Daß dieses letztere, durch das Bedürfniß hervorgerufene, Verfahren die Regel bilden müsse, verkennt die Deputation keineswegs; allein nicht zu leugnen ist, daß in gewissen Fällen auch noch das erstere, weniger aufhältliche Verfahren zulässig, ja vorzugsweise anwendbar ist. Als solche Fälle bezeichnet die Deputation

1) den Fall, wenn die zweitberathende Kammer zwar etwas Anderes als die erstberathende Kammer, nicht aber etwas ganz Neues, in der erstberathenden noch unerwogen Gebliebenes, beschlossen hatte;

2) den Fall der Unerheblichkeit des Gegenstandes und

3) den Fall großen Geschäftsdranges, wie er oft gegen den Schluß des Landtags sich fühlbar macht.

Der Vortrag der Resultate des gepflogenen Bereinigungsverfahrens würde aber solchenfalls in der erstberathenden Kammer zuerst zu erfolgen haben, weil außerdem in einer und derselben Kammer derselbe Gegenstand zweimal hinter einander verhandelt werden müßte. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Abweichung von der Regel nöthig und rathsam sei, möchte wohl, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, in das Ermessen der beiderseitigen Deputationen gestellt, bei der Wichtigkeit der Sache aber Einstimmigkeit in denselben hierzu erfordert werden, dafern